



palliative so gemeinsam + kompetent

# *Juristische Aspekte*

HNO summer school 2020

Dr.med. Christoph Cina





palliative so gemeinsam + kompetent

# *Juristische Aspekte*

Aktive, passive Sterbehilfe, Suizidbeihilfe

Patientenverfügung

Vorsorgeauftrag

Betreuungsauftrag

Mitführen von Betäubungsmitteln





# *Palliative Care* ein *Paradigmawechsel*

Der Hippokratische Eid

«Ich werde ärztliche Verordnungen treffen  
zum Nutzen der Kranken nach **meiner**  
Fähigkeit und **meinem** Urteil...»

Das neue Jugend und Erwachsenenschutzrecht

Ärztliche Fürsorge

Selbstbestimmung

Einzelkämpfer

Behandlung im Grundversorgerteam

Diagnose- basierte Indikation

Patientenwille





palliative so gemeinsam + kompetent

# *Begriffe zu Sterbehilfe*

## 1. Direkte aktive Sterbehilfe

**Ist gemäss StGB eindeutig verboten!**

Das Verbot trifft **das Handeln als Täter** (jedermann, der behandelnde Arzt oder das Pflegepersonal) gilt auch bei sogenannten achtenswerten Beweggründen (Mitleid, ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Opfers).





# *Begriffe zu Sterbehilfe*

## 1. Direkte aktive Sterbehilfe

Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die zum Tod führt.

*Gemäss StGB:*

- *Art 111 (vorsätzliche Tötung)*
- *Art 114 (Tötung auf Verlangen)*
- *Art 113 (Totschlag)*





## 2. Passive Sterbehilfe

Durch **Nichtaufnahme oder Einstellung einer lebenserhaltenden, (ärztlichen) Behandlung**, wenn dadurch dem Sterbeprozess freier Lauf gelassen wird.

(künstliche Wasser-, Nahrungszufuhr, künstliche Beatmung, Kardiopulmonale Reanimation, Sauerstoffzufuhr, Medikation, Transfusion, operative Eingriffe etc.)

Rechtliche Qualifikation!

„Unterlassen des Arztes oder Pflegepersonals, das den Eintritt des Todes zur Folge hat“.

**Straflos**

*Im StGB ist diese Art von Sterbehilfe nicht geregelt.*

*Die SAMW betrachtet diese Form von Sterbehil. als zulässig*





### 3. Indirekte aktive Sterbehilfe

Ziel ärztlichen Handelns:

In der Endphase des Lebens den sich ankündigenden Sterbeprozess erleichtern, zum Beispiel durch Abgabe von Medikamenten zur Schmerzdämpfung (Opioide) auch dann, wenn die **Lebensverkürzung als mögliche oder sichere Nebenfolge der Medikamentenabgabe** in Kauf genommen wird.

#### **Straflos!**

*Im StGB ist diese Art von Sterbehilfe nicht ausdrücklich geregelt  
Die SAMW betrachtet diese Form von Sterbehilfe als zulässig*





## 4. Lebenserhaltende Massnahmen gegen den Willen des Patienten

Führen Arzt oder Pflegepersonal gegen den Willen des Patienten lebenserhaltende Massnahmen durch, so ist dieser ärztliche Eingriff eigenmächtig und rechtswidrig und erfüllt damit den **Tatbestand der Körperverletzung**.







## 5. Beihilfe zum Suizid

Gemäss Art. 115 des Strafgesetzbuches ist die Beihilfe zum Suizid straflos, wenn sie ohne selbstsüchtige Beweggründe erfolgt.

### **Straflos!**

*Gemäss SAMW ist die Beihilfe zum Suizid kein Teil der ärztlichen Tätigkeit*

*Organisationen wie EXIT, Dignitas u.a. nützen diesen Arti*



# **PATIENTENVERFÜGUNG**



palliative so gemeinsam + kompetent

# *Patientenverfügung*

legt für den Fall, dass ich zu einer Entscheidung nicht mehr fähig bin,  
im Voraus fest, ob und wie ich  
in bestimmten Situationen **ärztlich behandelt** werden möchte.





## Rechtliche Rahmenbedingungen der Patientenverf. Art. 370 – 373 ZGB:

**Urteilsfähige Person legt** für den Fall der Urteilsunfähigkeit **fest**

- **welche medizinische Massnahmen angewendet** oder nicht angewendet werden sollen
- **beauftragt eine natürliche Person**, mit dem Medizinpers. die möglichen Massnahmen zu besprechen und zu entscheiden
- Die Patientenverfügung ist **schriftlich** zu errichten, zu **datieren** und zu **unterzeichnen**
- Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine PV vorliegt, so klärt der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle



palliative so gemeinsam + kompetent

## Rechtliche Rahmenbedingungen der Patientenverf. Art. 370 – 373 ZGB:

Die Ärztin... entspricht der PV, **ausser** wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, das sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin entspricht. Die Ärztin hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der PV nicht entsprochen wird.





## Rechtliche Rahmenbedingungen der Patientenverf. Art. 370 – 373 ZGB:

- Jede der Patientin... nahestehende Person kann schriftlich die KESB anrufen und geltend machen, dass:
  - der PV nicht entsprochen wurde
  - die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind
  - die PV nicht auf freiem Willen beruht
- Vertretung der urteilsunfähigen Person bei medizinischen Massnahmen
  - Geregelt unter Art 378.1





## Rechtliche Rahmenbedingungen der Patientenver. Art. 370 – 373 ZGB:

- Die Ärztin... Informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehene medizinischen Massnahmen wesentlich sind.....
- Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will





# *Hierarchie der zu gewichtenden (juristischen) Faktoren*

- 1. Patientenverfügung** (wenn eine solche vorliegt)
2. Anweisungen einer **Vertretungsperson** des Patienten in medizinischen Angelegenheiten (wenn eine solche vom Patienten ernannt worden ist)
3. **Hinweise** von nicht ausdrücklich als Patientenvertreter ernannten Personen, insbesondere von Angehörigen.





**VORSORGEAUFTRAG**



palliative so gemeinsam + kompetent

# *Rechtliche Rahmenbedingungen des Vorsorgeauftrag*

## *Art. 360 ff ZGB*

2013 das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR  
Selbst- statt Fremdbestimmung

Selbstbestimmungsrecht bei einer schweren Erkrankung oder nach einem Unfall, in denen eine Person ihre Anliegen und Wünsche nicht mehr selber ausdrücken kann. ( **Urteilsunfähigkeit** )

### **Beistandschaft abwenden**

Wenn jemand seine Urteilsfähigkeit verliert, sorgen die eingesetzten Personen oder Organisationen für das **persönliche Wohl** der kranken oder verunfallten Person und übernehmen auch die **Vermögensverwaltung**.

Personensorge und Vermögenssorge





# *Rechtliche Rahmenbedingungen des Vorsorgeauftrag*

## *Art. 360 ff ZGB*

- Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die **Personensorge** oder die **Vermögenssorge** zu übernehmen oder sie im **Rechtsverkehr** zu vertreten.
- Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
- Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.





# *Rechtliche Rahmenbedingungen des Vorsorgeauftrag*

## *Art. 360 ff ZGB*

- Der Vorsorgeauftrag ist **eigenhändig** zu errichten oder **öffentlich zu beurkunden**.
- Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende **von Hand niederzuschreiben**, zu datieren und zu unterzeichnen.
- Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.



# **BETREUUNGSVERTRAG**

# Betreuungsvertrag

- Gemäss Art 382

- Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.
- Bei Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.
- Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

**BETÄUBUNGSMITTEL**

# Mitführen von Betäubungsmitteln

- Reisen in Schengen-Mitgliedstaaten
  - Substanzen: Opioide, Amphetamine, Benzodiazepine
  - Spezielle Bescheinigung
  - Von Apotheke beglaubigen lassen
  - Maximale Menge (für 30 Tage)
- Reisen in andere Länder
  - [autorisation.narco@swissmedic.ch](mailto:autorisation.narco@swissmedic.ch)
  - [www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch)
    - Kranke Reisende oder Tel 031 324 91 88



# Fahrtauglichkeit unter Opioiden

- Untersucht v.a. Fentanyl und Morphin
  - Unter Medikamenten gleiche Fahrtüchtigkeit
- Patient muss sich fahrtüchtig fühlen
- Stabil eingestelltes Opioid
- Pharmakodynamische Interaktionen beachten
- Prinzipiell braucht es kein Arztzeugnis, dieses kann aber Sinn machen